



**REGLEMENT**  
**für die**  
**Gemeindebibliothek Balzers**

Mai 2010

## Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsträger .....	3
Name und Rechtsträgerschaft .....	3
II. Zweck .....	3
Zweck und Auftrag .....	3
III. Angebot .....	3
Bestand .....	3
IV. Organe und Aufgaben .....	4
Bibliothekskommission .....	4
Aufgaben der Kommission .....	4
Bibliotheksleitung .....	5
Personal .....	5
V. Benützung .....	5
Benützende .....	5
Benutzungsordnung .....	5
VI. Finanzen .....	5
Mittel für die Bibliothek .....	5
Gebühren .....	5
VII. Zuständigkeit .....	7
Rekursinstanzen .....	7
Fachinstanz .....	7
VIII. Schlussbestimmungen .....	7
Gültigkeit .....	7
Inkrafttreten .....	7

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechtes zu verstehen.

## I. Rechtsträger

### Name und Rechtsträgerschaft

#### Art. 1

1. Unter dem Namen "Gemeindebibliothek Balzers" besteht eine Schul- und Gemeindebibliothek.
2. Rechtsträger ist die Gemeinde Balzers.

## II. Zweck

### Zweck und Auftrag

#### Art. 2

1. Die Bibliothek dient der Information, Bildung, Begegnung, Kulturpflege und Freizeitgestaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern.
2. Die Bibliothek kann kulturelle Anlässe und Veranstaltungen (Lesungen u. a.) organisieren.
3. Sie bietet Bücher und andere Medien in geeigneten Räumlichkeiten während ausreichenden Öffnungszeiten zur Ausleihe und Benützung an.
4. Die Gemeinde stellt die notwendigen Räumlichkeiten und das Mobiliar zur Verfügung.

## III. Angebot

### Bestand

#### Art. 3

1. Das Angebot an Büchern und anderen Medien ist vielseitig, ausgewogen und ethischen Prinzipien entsprechend. Es wird laufend aktualisiert und ist durch regelmässige Erneuerung in gutem Zustand zu halten.

2. Systematik und Präsentation richten sich nach der Arbeitstechnik "Schweizerische Arbeitsgemeinschaft öffentlicher Bibliotheken (SAB)". Die Katalogisierung erfolgt nach den Katalogisierungsregeln des Informationsverbundes Deutschschweiz (KIDS) und den Vorgaben der Liechtensteinischen Landesbibliothek.
3. Die Anschaffung der Medien erfolgt im Auftrag der Bibliothekskommission durch eine Fachkommission. Sie setzt sich aus der Bibliotheksleitung und je einem Vertreter der Schulen (Primarschule, Realschule), welche der Bibliothekskommission angehören, zusammen.

## IV. Organe und Aufgaben

### Bibliothekskommission

#### Art. 4

1. Die Bibliothekskommission wird vom Gemeinderat auf vier Jahre gewählt. Ihr gehören an:
  - ein Vertreter des Gemeinderates;
  - ein Vertreter der Primarschule;
  - ein Vertreter der Realschule;
  - zwei weitere Mitglieder.
2. Die Bibliotheksleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorsitzende der Bibliothekskommission wird vom Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
4. Die Bibliothekskommission ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Die Bibliothekskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

### Aufgaben der Kommission

#### Art. 5

1. Aufgaben der Bibliothekskommission sind:
  - a) Ausübung der Aufsicht über alle Belange des Bibliothekswesens;
  - b) Erstellung des jährlichen Budgets;
  - c) Erstellung von Anträgen an den Gemeinderat;
  - d) Erstellung eines Jahresberichtes;

- e) Erstellung einer vom Gemeinderat zu genehmigenden Benutzungsordnung für die Führung der Bibliothek;
- f) Festlegung der Gebühren in Absprache mit dem Gemeinderat;
- g) Bestellung der Fachkommission, bestehend aus Mitgliedern der Bibliothekskommission und der Bibliotheksleitung, zur Anschaffung von Büchern im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kredites;
- h) Festlegung der Öffnungszeiten in Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung, die Öffnungszeiten werden in der Benutzungsordnung publiziert;
- i) Organisation von Veranstaltungen und Anlässen.

## **Bibliotheksleitung**

### **Art. 6**

- 1. Die Bibliotheksleitung ist für die Führung der gesamten Bibliothek zuständig.
- 2. Die Aufgaben der Bibliotheksleitung sind im Pflichtenheft umschrieben.
- 3. Die Bibliotheksleitung nimmt an den Sitzungen der Bibliothekskommission mit beratender Stimme teil.
- 4. Die Bibliotheksleitung wird vom Gemeinderat angestellt.
- 5. Die Bibliotheksleitung erstattet der Bibliothekskommission regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

## **Personal**

### **Art. 7**

- 1. Zur Bewältigung der Aufgaben können neben der Bibliotheksleitung weitere Mitarbeitende vom Gemeinderat angestellt werden.
- 2. Die Stellvertretung der Bibliotheksleitung muss gewährleistet sein.

## **V. Benützung**

### **Benützende**

#### **Art. 8**

- 1. Die Bibliothek steht allen Interessierten, die sich an die Benutzungsordnung halten, während der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- 2. Nach Absprache mit der Bibliotheksleitung können Schulklassen auch

ausserhalb der Öffnungszeiten die Bibliothek benutzen.

## **Benutzungs- ordnung**

### **Art. 9**

1. Die Benutzungsordnung regelt die Nutzung der Bibliothek.
2. Die Benutzungsordnung wird von der Bibliothekskommission erstellt und vom Gemeinderat genehmigt.

## **VI. Finanzen**

### **Mittel für die Bibliothek**

#### **Art. 10**

1. Die Mittel für die Bibliothek werden aufgebracht durch:
  - a) Die Gemeinde Balzers im Rahmen des Budgets;
  - b) Zuwendungen und Legaten;
  - c) Beiträge von Privatpersonen;
  - d) Einschreib- und Mahngebühren.
2. Die Bibliotheksrechnung ist Bestandteil der Gemeinderechnung.

### **Gebühren**

#### **Art. 11**

1. Die Bibliothek erhebt eine einmalige Einschreibgebühr und Gebühren für Benutzungsausweis und Mahnungen. Einschreibgebühr und Gebühren für Benutzungsausweis und Mahnungen werden in der Benutzungsordnung publiziert.
2. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind von der Einschreibgebühr befreit.
3. Die Ausleihe erfolgt gebührenfrei.

## VII. Zuständigkeit

### Rekursinstanzen

#### Art. 12

1. Bei Streitfällen ist die erste Rekursinstanz
  - a) die Bibliothekskommission für Benützendende und Mitarbeitende der Bibliothek;
  - b) der Gemeinderat für die Bibliotheksleitung.

### Fachinstanz

#### Art. 13

1. Fachinstanz ist die Liechtensteinische Landesbibliothek in Vaduz.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Gültigkeit

#### Art. 14

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglementes bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

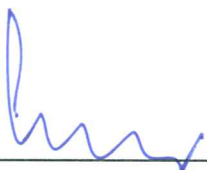
### Inkrafttreten

#### Art. 15

1. Dieses Reglement hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2010 genehmigt und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.


Namens des Gemeinderates

Der Vorsteher:



Anton Eberle

Der Vizevorsteher:



Manfred Frick